

**Aufhebungssatzung des Bebauungsplans „Steinbichl-Süd“
einschließlich seiner drei Änderungen**

im Bereich zwischen Steinbichlweg,
Friedrich-Ebert-Straße, Bergstraße und Ludwigstraße

Abwägungstabelle

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Fassungsdatum: 22.09.2026

Aufhebung des Bebauungsplans „Steinbichl-Süd“ einschließlich seiner drei Änderungen

1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussvorschlag
-----	------------------------	--------------------------	---

Es liegen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vor.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmegeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussvorschlag
1.	Untere Naturschutzbehörde vom 04.08.2026	<i>„(...) vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Mit der Aufhebungssatzung besteht naturschutzfachliches Einverständnis. Auf Flurnr. 2024/7 Gemarkung St. Mang ist eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die als Spielplatz genutzt wird. Da diese öffentliche Grünfläche auf städtischen Grund liegt, geht die Naturschutzbehörde davon aus, dass diese auch mit Aufhebung der Bebauungspläne weiterhin als Grünfläche erhalten bleibt. (...)“</i>	Die Hinweise wurden auf ihre abwägungsrechtliche Relevanz geprüft. Der nordwestliche Teil des Flurstücks Nr. 2024/7 wird seit vielen Jahren als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz genutzt und befindet sich im Eigentum der Stadt Kempten. Es bestehen in absehbarer Zukunft keine Pläne die betreffende Fläche anders zu nutzen. Für den Fall, dass zukünftig eine Umnutzung beabsichtigt wird, sind die dann einschlägigen naturschutz- und baurechtlichen Verfahren einzuhalten. Ein hierzu eingereichter Bauantrag würde auch die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde erfordern. Die Belange des Naturschutzes sind demnach und im Hinblick auf die Stellungnahme berücksichtigt. Es liegen keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Aufhebungssatzung vor. Vor dem Hintergrund der aufgeführten Punkte ist eine Planänderung deswegen nicht erforderlich. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
2.	Regierung Schwaben (Raumordnung) vom 05.08.2026	<i>"(...) landesplanerische Belange stehen o.g. Bauleitplanvorhaben der Stadt Kempten (Allgäu) nicht entgegen.</i> <i>Das Sachgebiet Städtebau gibt folgenden Hinweis:</i> <i>Die aktuelle öffentliche Auslegung sowie die TÖB-Beteiligung erfolgt laut Verfahrensvermerk gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB. § 4a Abs. 4 BauGB betrifft Bauleitpläne, die erhebliche</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen: Dem Bebauungsplan stehen keine landesplanerischen Belange entgegen. Eine Planänderung ist deswegen nicht erforderlich. Die Hinweise wurden auf ihre abwägungsrechtliche Relevanz geprüft.

Aufhebung des Bebauungsplans „Steinbichl-Süd“ einschließlich seiner drei Änderungen

		<i>Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können. Es ist nicht ersichtlich, welche erheblichen Auswirkungen die vorliegende Bebauungsplan-Aufhebung auf andere Staaten hat. (...)</i>	Der § 4a Abs. 4 BauGB wird aus den zukünftigen Verfahrensvermerken gelöscht. Es handelt sich dabei um eine Änderung außerhalb der Planungsebene. Eine Planänderung ist deswegen nicht erforderlich. Ergebnis der Abwägung: Es kommt zu keiner Planänderung.
3.	Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung vom 13.07.2026	<i>"(...) vielen Dank für die Beteiligung an der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan (einschl. Änderungen) "Südlich Steinbichl". Vom Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung (Amt 18.1 und 18.2) gibt es keine Anregungen oder Einwände gegen das Vorhaben. (...)"</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen: Vom Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung gibt es keine Anregungen oder Einwände. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
4.	Amt für Brand- und Katastrophenschutz vom 17.07.2026	<i>"(...) Zum vorgelegten Plan dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben: Keine Maßnahmen aus Sicht Abt. 373 erforderlich: Aus Sicht der Abt. 373 sind keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf den Abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz ersichtlich. (...)"</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen: Aus Sicht des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz sind keine Maßnahmen in Bezug auf den abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz erforderlich. Eine wesentliche Planänderung ist nicht erforderlich.
5.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 28.07.2026	<i>"Keine Stellungnahme erforderlich. Aufgabenbereich wird von der Planung nicht berührt."</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen: Aufgabenbereich des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird von der Planung nicht berührt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
6.	Bauverwaltungsamt vom 15.07.2026	<i>"(...) aus Sicht der Beitragsabteilung bestehen zum Aufhebungsverfahren Steinbichl-Süd keine Einwände. (...)"</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen: Das Bauverwaltungsamt hat zum vorliegenden Aufhebungsverfahren keine Einwände. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
7.	Kemptener Kommunalunternehmen vom 08.07.2026	<i>„Keine Äußerung“</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen: Das Kemptener Kommunalunternehmen hat zu dem vorliegenden Aufhebungsverfahren keine Äußerungen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
8.	Amt für Tiefbau und Verkehr vom 20.08.2026	<i>„Wir bitten folgende Anmerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans zu berücksichtigen: Abteilung 66.1: Die Belange von Abteilung 66.1 sind nicht berührt. Es gibt keine Anmerkungen.“</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen: Das Amt für Tiefbau und Verkehr hat zu dem vorliegenden Aufhebungsverfahren keine Äußerungen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Aufhebung des Bebauungsplans „Steinbichl-Süd“ einschließlich seiner drei Änderungen

		<i>Abteilung 66.2:</i> <i>Die Belange von Abteilung 66.2 sind nicht berührt. Es gibt keine Anmerkungen.</i> <i>Abteilung 66.3:</i> <i>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Aufhebung der Bebauungspläne.</i> <i>Abteilung 66.4:</i> <i>Aus Sicht der Abteilung Grün- und Freiflächenmanagement bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des o.g. Bebauungsplans.</i> <i>Zusammenfassung:</i> <i>Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes „Südlich Steinbichl“ bestehen aus Sicht des Amtes für Tiefbau und Verkehr zusammenfassend keine Einwände.“</i>	
9.	Bürger Service Bauen Stadt Kempten vom 13.07.2026	„(...) Keine Rückmeldung von 60.2. Geht so in Ordnung. (...)“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen: Amt 60.2 Bürger Service Bauen hat zu dem vorliegenden Aufhebungsverfahren keine Bedenken. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.